

Die Kosten der Familienhilfe

Stand 2024

| Doppelverdiener:innen | Alleinvertreiber:innen | Alleinerzieher:innen | Stundensatz |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------|
| 2 Erw. mit 1 Kind | | | 5,95 Euro |
| 2 Erw. mit 2 Kindern | 2 Erw. mit 1 Kind | 1 Erw. mit 1 Kind | 5,45 Euro |
| 2 Erw. mit 3 Kindern | 2 Erw. mit 2 Kindern | 1 Erw. mit 2 Kindern | 4,85 Euro |
| 2 Erw. mit 4 + mehr Kindern | 2 Erw. mit 3 Kindern | 1 Erw. mit 3 Kindern | 3,75 Euro |
| | 2 Erw. mit 4 + mehr Kindern | 1 Erw. mit 4 + mehr Kindern | 3,15 Euro |

Anmerkungen:

Kinder sind: erwerbslose Kinder und Jugendliche (bis max. 18 Jahre), im gleichen Haushalt lebend. Für Einsätze im Rahmen eines Praktikums gilt jeweils der um eine Stufe niedrigere Stundensatz.

Der Selbstbehalt ist nur ein Teil der Gesamtkosten für den Einsatz der Familienhilfe. Der größte Teil der Kosten wird aus Subventionen und Kostensätzen durch das Land Vorarlberg und der Gemeinden sowie durch zusätzliche Mittel der Träger finanziert.

Familienhilfepool Bregenz und Bodenseegemeinden

Sarah Willer

Bergmannstrasse 14, 6900 Bregenz

+43 676 833 733 40

sarah.willer@familie.or.at

www.familie.or.at

Informationsblatt

Die Familienhilfe ist ein kurzfristiges Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern im betreuungspflichtigen Alter.

Die Familienhilfe kommt zur Betreuung der Familie...

...bei Erkrankung, während oder nach einem Krankenhausaufenthalt des erziehenden Elternteils.

...bei Risikoschwangerschaft oder Geburt, Mehrlingsfamilien und bei einem notwendigen Kur- oder Erholungsaufenthalt.

...wenn ein Kind von einem Elternteil ins Krankenhaus begleitet werden muss.

...bei einer Erkrankung des Kindes und wenn der betreuende Elternteil daher Unterstützung braucht.

...um einer Krise vorzubeugen und pflegende Angehörige zu entlasten.

...zur Entlastung der Eltern von Kindern mit Behinderungen (Entlastungsgutscheine).

Die Einsatzdauer

Grundsätzlich ist die Familienhilfe eine Überbrückungs- und keine Dauerhilfe. Die Einsatzdauer ist daher zeitlich befristet, das heißt im Durchschnitt auf zwei bis vier Wochen. Eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Gemeinde möglich.

Grundsätzlich kann die Familienhilfe nur angefordert werden, wenn Kinder betreut werden müssen.

Die Aufgaben der Familienhilfe

Die Familienhilfe vertritt oder unterstützt die erziehungsberechtigten Personen so lange, bis diese selbst wieder ihre Aufgaben übernehmen können oder sie eine andere Lösung gefunden haben.

Zu den Aufgaben der Familienhilfe gehören:

- Kinderbetreuung (mit den Kindern spielen, die Freizeit gestalten und Hausaufgaben beaufsichtigen)
- Haushaltsführung (kochen, einkaufen, aufräumen, Wäschepflege, usw.)
- Betreuung von kranken, behinderten oder pflegebedürftigen Familienmitgliedern

NICHT zu den Aufgaben der Familienhilfe gehören:

- ausschließliche Putzarbeiten wie z.B. Fenster-, Stiegenhaus-, Großputz, Vorhänge waschen, Gartenarbeiten
- Mithilfe bei Stallarbeiten, „Ab Hof Verkauf“, bei Gästezimmern (dafür gibt es Betriebs- und Haushaltshilfen)

Dienstzeit der Familienhilfe

Sie beträgt 40 Stunden pro Woche im Zeitrahmen von Montag bis Freitag vormittags von 7:30 bis 12:30 und von Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00. Bei Ganztageseinsätzen ist eine halbe Stunde Mittagspause einzuhalten (hierfür fallen für die Familie keine zusätzlichen Kosten an). Die Dienstzeit kann nach Rücksprache mit der Einsatzleitung bei begründetem Bedarf auch früher oder später angesetzt werden.

Vereinbarte Einsatzzeit

Der tägliche Einsatzzeitrahmen wird im Voraus mit der Einsatzleitung verbindlich vereinbart. Eine Änderung des Einsatzzeitrahmens muss gegenüber der Einsatzleitung rechtzeitig (allerspätestens 24 Stunden vor dem geplanten Einsatzbeginn) bekanntgegeben werden. Die Einsatzleitung wird sich bemühen, den abgesagten Einsatz anderweitig zu vergeben. Sollte das nicht gelingen, wird der Einsatz zum vollen Stundensatz (Familien- und Gemeindeanteil) verrechnet.

Wer kommt zu Ihnen?

Dies wird von der Einsatzleitung entschieden. Bitte haben Sie Verständnis, dass ein Wechsel manchmal erforderlich ist und, dass mitunter bei plötzlicher Krankheit von Mitarbeitenden nicht sofort ein Ersatz gefunden werden kann.

Fachliche Qualifikation

Alle unsere Mitarbeiterinnen sind ausgebildete Diplom-Sozialbetreuerinnen für Familienarbeit (bzw. vergleichbare Ausbildung) oder Diplom-Sozialpädagoginnen.

Mahlzeiten

Unsere Mitarbeiterinnen sind berechtigt die Mahlzeiten bei der Familie einzunehmen.

Aufsicht

Die Familienhilfe übernimmt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Aufsicht, für die ihr anvertrauten Personen. Nach Beendigung der vereinbarten täglichen Arbeitszeit wird die Aufsicht an die Erziehungsberechtigten bzw. vereinbarte Personen übergeben. Sollten Erziehungsberechtigte die Übergabe der Aufsicht an bestimmte Personen nicht wünschen, so ist dies vor Einsatzbeginn ausdrücklich zu vereinbaren.

Fahrten für die Familie

Es dürfen nur nach vorhergehender Absprache mit der Einsatzleitung, aufgrund besonderer Notwendigkeiten und Notfällen, Fahrten für die Familie durchgeführt werden. Die Fahrt wird der Familie in Rechnung gestellt (amtliches Kilometergeld 0,42 Euro). Die Mitnahme von Kindern im PKW ist nur gestattet, wenn die Erziehungsberechtigten die gesetzlich vorgeschriebenen Kindersitze zur Verfügung stellen. Mit

dem Auto der Familie darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht gefahren werden.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Menschen, die unsere Unterstützung suchen, finden bei uns absolute Verschwiegenheit mit allem, was sie uns anvertrauen. Personendaten sind geschützt. In Zielkonflikten gilt jedoch der Vorrang des konkreten Schutzbedürfnisses eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Unsere Mitarbeiterinnen bringen durch ihre umfangreiche Praxiserfahrung die Voraussetzung mit, dass sie während ihrer Tätigkeit bei Ihnen keine Schäden verursachen. Sollte sie dennoch einen Schaden verursachen – denken Sie daran, dass auch Ihnen selbst dann und wann etwas passieren kann. Entsprechend den allgemeinen Haftpflichtversicherungsbestimmungen hat die Familie keinen Schadenersatzanspruch gegenüber unseren Mitarbeiterinnen bzw. dem Vorarlberger Familienverband, da die Familie die Arbeit im Haushalt ausdrücklich erlaubt und folglich das Risiko einer Beschädigung auf sich nimmt.